

**Zeitschrift:** Schweizer Schule  
**Herausgeber:** Christlicher Lehrer- und Erzieherverein der Schweiz  
**Band:** 8 (1922)  
**Heft:** 7  
  
**Rubrik:** [Impressum]

#### **Nutzungsbedingungen**

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. [Mehr erfahren](#)

#### **Conditions d'utilisation**

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. [En savoir plus](#)

#### **Terms of use**

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. [Find out more](#)

**Download PDF:** 11.01.2026

**ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>**

Korrespondenz betr. Theaterbesuch durch Schul Kinder wird gemeldet, daß Lehrerschaft und Bezirksschulrat von Gossau die Frage an einer Konferenz besprachen. Einmütig wurden die folgenden Anträge an den Erziehungsrat zur Beratung weitergeleitet:

1. Der Besuch der Theater ist in beschränkter Zahl der Aufführungen nur den Schülern der oberen Primarschulklassen, sowie den Sekundarschulen zu gestatten.

2. Wo die Schüler zu Theaterproduktionen besonders eingeladen werden, müssen die betreffenden Stücke vorgängig der Ortschulbehörde oder einer von dieser beauftragten Stelle zur Prüfung vorgelegt werden. Diese hat darüber zu urteilen, ob das Werk moralisch und pädagogisch völlig einwandfrei sei, ob es einen wertvollen ethischen oder patriotischen Inhalt habe und ob es in fittlich unanfechtbarer Darstellung und Kostümierung zur Aufführung gelange. Nur wenn diese Bedingungen vorhanden sind, darf das Stück zu einer Schülervorstellung zugelassen werden.

3. Die Spielzeit für Schulbarbietungen darf sich nicht in die Nacht hinein erstrecken.

4. Bei Schulauflührungen sind die Schüler während der ganzen Spielzeit durch Lehrer oder andere von der Schulbehörde beauftragte Personen zu überwachen. Schulbehörde oder Lehrer entshlagen sich jedoch jeder Verantwortung für Sachbeschädigungen oder Unfälle, die eventuell bei solchen Anlässen vorkommen.

5. Die Verabreichung von geistigen Getränken und Schleckwaren an Schüler ist bei derartigen Produktionen verboten.

### Lehrzimmer.

Verschiedene Einsendungen mußten auf die nächste Nr. verschoben werden. Wir bitten um gütige Nachsicht.

### Neue aargauische Lehrstelle:

1. Neue Oberschule Sulz, 5., 6. und ev. 7. Klasse. Schulpflege 25. Feb.

2. Mädchenbezirksschule Brugg siehe letzte Nr., nur für vorzügliche Lehrkraft. F.

Aarg. Patentprüfungen. Anmeldung bis 4. März bei der Erziehungsdirektion in Aarau unter Beilage aller Ausweise. Formulare für Arztzeugnis bei der Erziehungsdirektion verlangen. F.

Reiche Anregungen zu produktiver u. sprachbeobachtender Eigentätigkeit der Schüler im Sinne der Arbeitschule bietet die

### Deutsche Sprachschule

von J. Müller.

Oblig. Lehrmittel an den baselstädtischen Sekundarschulen; auch in andern Kantonen stark verbreitet. Zwei nach ergänzende, aber auch einzeln verwendbare Bände:

**Mittelstufe:** 5. u. 6. Schuljahr, 3. Aufl. mit einem Anhang von freien Schüleraufgaben. 96 Seiten. Fr. 1.80 (Partie 1.70).

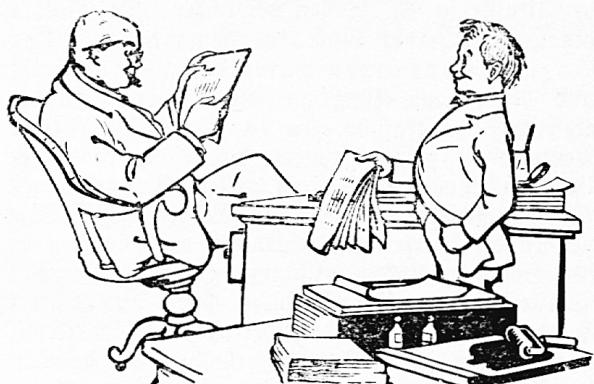
**Oberstufe:** 7.—10. Schuljahr. Zweite neu bearbeitete Aufl. von W. Schalch, mit praktischer Anleitung zu Geschäftsaufgaben und zur Verkehrskunde; orthog.-grammat. Wörterverzeichnis 184 Seiten. Fr. 3.— (Partie 2.80).

Lebensvoller und praktischer Sprach- und Aufsatzunterricht. Lehrerheft zur deutschen Sprachschule. 76 Seiten. Fr. 2.75. P 2992 Q

B. Birkhäuser & Cie., Basel.

**Nervogen** das berühmteste Mittel gegen Blut-, Nerven-, Lungen- und Herz-Schwäche, sowie gegen allgemeine körperliche und geistige Schwäche bei Jung und Alt. Erhältlich in Flaschen à Fr. 4.— durch die Apotheken oder direkt durch die Apotheke:

**L. Siegfried in Ebnat-Kappel**  
(Kanton St. Gallen)



**Vervielfältiger „OPALOGRAPHIE“** auf Glas, unabnützbar; scharfe Abzüge von allen Schriftstücken. Noten, Zeichnungen etc. in unbeschränkter Anzahl. Erstklassige Referenzen! Kostenlose Vorführung an Interessen jederzeit durch

**Opalograph - Co., Basel.**

### Bettnässen

Befreiung sofort beim Gebrauch von P 23 U

### Sypturol-Tabletten

Preis der schwächeren Sorte

(für Kinder unter 6 Jahren)

Fr. 3.25. Preis der stärkeren Sorte (für ältere Kinder u. Erwachsene) Fr. 4.—

Prompte Postsendung durch

die Jura-Apotheke, Biel.

### Lehrer

mit Aarg. Patent und guten Zeugnissen über seine Wirksamkeit übernimmt sofortige

### Stellvertretung

oder Verweserei an einer Gemeindeschule. Gest. öfferten unter Chiffre Q 305 A an Publicitas Aarau.

### Berantwortlicher Herausgeber:

Katholischer Lehrerbverein der Schweiz (Präsident: W. Maurer, Kantonalschulinspektor, Taubenhausstr. 10, Luzern).

**Schriftleitung der Schweizer-Schule** Luzern: Postrechnung VII 1268

Centralklassier des kathol. Lehrerbvereins: Alb. Elmiger, Lehrer, Littau, Luzern (VII. 1268).

### Krankenkasse des Katholischen Lehrerbvereins der Schweiz.

Verbandspräsident: Jak. Desch, Lehrer, Burgsdorf, Bonwil, St. Gallen W.

Verbandsklassier: A. Engeler, Lehrer, Krügerstr. 38, St. Gallen W (Postrechn. IX 521).